

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Vergütung des Konkursverwalters,
des Vergleichsverwalters, der Mitglieder des Gläubigerausschusses
und der Mitglieder des Gläubigerbeirats**

Vom 19. Juli 1972

Auf Grund des § 85 Abs. 2 und des § 91 Abs. 2 der Konkursordnung sowie des § 43 Abs. 5 und des § 45 Abs. 2 der Vergleichsordnung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Vergütung des Konkursverwalters, des Vergleichsverwalters, der Mitglieder des Gläubigerausschusses und der Mitglieder des Gläubigerbeirats vom 25. Mai 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 329), geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1366), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Der Konkursverwalter erhält in der Regel von den ersten

10 000 DM der Teilungsmasse 15 v. H.,
von dem Mehrbetrag bis zu

50 000 DM der Teilungsmasse 12 v. H.,
von dem Mehrbetrag bis zu

100 000 DM der Teilungsmasse 6 v. H.,
von dem Mehrbetrag bis zu

500 000 DM der Teilungsmasse 2 v. H.,
von dem Mehrbetrag bis zu

1 000 000 DM der Teilungsmasse 1 v. H.,
von dem darüber hinausgehenden Betrag $\frac{1}{2}$ v. H.

(2) Die Vergütung soll in der Regel mindestens 400 DM betragen.“

2. In § 4 erhalten die Absätze 1 bis 3 folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung ist abweichend vom Regelsatz (§§ 1 bis 3) festzusetzen, wenn Besonderheiten der Geschäftsführung des Konkursverwalters es erfordern.

(2) Eine den Regelsatz übersteigende Vergütung ist insbesondere festzusetzen, wenn

- a) die Bearbeitung von Aus- und Absonderungsrechten einen erheblichen Teil der Verwaltungstätigkeit ausgemacht hat, ohne daß die Teilungsmasse entsprechend größer geworden ist, oder
- b) der Verwalter zur Vermeidung von Nachteilen für die Konkursmasse das Geschäft weitergeführt oder er Häuser verwaltet hat und die Teilungsmasse nicht entsprechend größer geworden ist.

(3) Ein Zurückbleiben hinter dem Regelsatz kann insbesondere gerechtfertigt sein, wenn

a) der Konkursverwalter in einem früheren Vergleichsverfahren als Vergleichsverwalter erhebliche Vorarbeiten für das Konkursverfahren geleistet und dafür eine entsprechende Vergütung erhalten hat oder

b) die Masse bereits zu einem wesentlichen Teil verwertet war, als der Konkursverwalter das Amt übernahm, oder

c) das Konkursverfahren vorzeitig beendet wird (etwa durch Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses oder durch Einstellung des Verfahrens) oder

d) die Teilungsmasse groß war und die Geschäftsführung verhältnismäßig geringe Anforderungen an den Konkursverwalter stellte.“

3. In § 7 Satz 2 werden das Wort „nur“ und die Klammer „(z. B. mehrere Jahre)“ gestrichen.

4. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Der Vergleichsverwalter erhält als Vergütung in der Regel $\frac{1}{2}$ der in § 3 Abs. 1 für den Konkursverwalter bestimmten Sätze, in der Regel jedoch mindestens 300 DM.“

5. In § 10 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Eine den Regelsatz übersteigende Vergütung ist insbesondere festzusetzen, wenn

a) die Prüfung von Aus- und Absonderungsrechten einen erheblichen Teil der Verwaltungstätigkeit ausgemacht hat oder

b) durch die Ausübung des Mitwirkungsrechts bei Rechtsgeschäften des Schuldners nach § 57 VerglO oder durch Maßnahmen mit Rücksicht auf Verfügungsbeschränkungen des Schuldners nach §§ 58 ff. VerglO oder infolge anderer durch das Verfahren bedingter Umstände die Verwaltungstätigkeit besonders umfangreich war.

(3) Ein Zurückbleiben hinter dem Regelsatz kann insbesondere gerechtfertigt sein, wenn

a) das Vergleichsverfahren durch Einstellung vorzeitig beendet wurde oder

b) das Aktivvermögen des Schuldners groß war und das Verfahren verhältnismäßig geringe Anforderungen an den Verwalter stellte oder

- c) der Verwalter ausnahmsweise zum Vergleichsverwalter bestellt wurde, obwohl er vor der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Vorbereitung des Vergleichsantrags tätig war und für die vorbereitende Tätigkeit ein Entgelt erhalten hat.“
6. In § 12 Abs. 3 werden die Worte „ganz besonders gelagerten“ gestrichen.
7. In § 13 Abs. 1 Satz 3 werden das Wort „mindestens“ gestrichen und die Zahl „5“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

Artikel 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1972 in Kraft.
- (2) Soweit die Vergütung oder der Ersatz für Zeitversäumnis jeweils noch nicht festgesetzt ist, gelten die §§ 1 bis 13 der Verordnung vom 25. Mai 1960, zuletzt geändert durch diese Verordnung, auch
- a) für Konkursverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängig sind,
- b) für Vergleichsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängig sind; ist der Vergleich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestätigt, das Verfahren aber noch nicht beendet, so gelten sie nur für das Nachverfahren.

Bonn, den 19. Juli 1972

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn
